

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13161 –**

Folgen und Konsequenzen des Betätigungsverbotes der HAMAS

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Verfügung vom 2. November 2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Betätigung der HAMAS sowie verschiedener Vorfeld- und Unterstützerorganisationen in Deutschland verboten. Dazu heißt es in der im Bundesanzeiger (BAnz) veröffentlichten Verfügung: „Die Tätigkeit der Vereinigung HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zudem beeinträchtigt und gefährdet die Tätigkeit der HAMAS sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland.“ (vgl. BAnz AT, 2. November 2023, B10). Unklar bleibt nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller jedoch, ob, und wenn ja welche rechtlichen Konsequenzen die Verbotsverfügung für die mutmaßlich 450 Anhänger laut Verfassungsschutzbericht 2022 hatte und hat. Die Bundesregierung konnte – soweit ersichtlich – mit Hinweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer bisher keine rechtlichen Konsequenzen benennen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/11250). Da auch im Zusammenhang mit deutlich länger bestehenden Betätigungsverboten im Bereich des Islamismus der Erkenntnishorizont der Bundesregierung trotz der unbestritten bundesweit bestehenden Gefahr des Islamismus an der eigenen Zuständigkeit zu enden scheint (siehe Plenarprotokoll 20/168, S. 21680 B), könnte sich nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das Betätigungsverbot bereits mit seiner Verkündung erschöpft haben. Denn es ist offen, ob und wenn ja welche Maßnahmen die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden gegen gewaltbereite islamistische Bestrebungen tatsächlich ergriffen haben. Aufgrund einer Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes (GBA) vom 25. November 2024 wurde bekannt, dass vier mutmaßliche und sich derzeit in Untersuchungshaft befindende HAMAS-Mitglieder nunmehr wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung vor dem Kammergericht angeklagt worden sind (www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-25-11-2024.html?nn=478184). Die Anklage wirft den Angeschuldigten u. a. vor, geheime Waffenlager und Erddepots in europäischen Staaten angelegt und gepflegt zu haben, die für mögliche Anschläge der HAMAS beispielsweise gegen jüdische Einrichtungen in Europa genutzt werden sollten.

1. Wie viele Personen in Deutschland mit welchen regionalen Schwerpunkten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Betätigungsverbot gegen die Vereinigung HAMAS betroffen, und in welcher Weise (beispielsweise Schließung von Treffpunkten, Vereinsräumen etc.)?

Vom besagten Betätigungsverbot betroffen ist insbesondere die in Deutschland aufhältige Anhängerschaft. Diese wird auf 450 Personen geschätzt.

Im Zuge der Exekutivmaßnahmen anlässlich des Vereinsverbots fanden Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen bei neun Personen und einem Verein in fünf Bundesländern (BE, NI, NW, SH, HH) statt.

2. Wurden infolge und anlässlich des Betätigungsverbotes gegen die Vereinigung HAMAS nach Kenntnis der Bundesregierung Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt, wenn ja, wann, und wo (bitte nach Ort und Bundesland auflisten)?

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat mit Verfügung vom 2. November 2023 die Vereinigung „HAMAS (Harakat al-Mugawama al-Islamiya)“ gemäß § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) verboten (BAnz AT 02.11.2023 B 10). Das Verbot ist seit dem 20. Dezember 2023 unanfechtbar (BAnz AT 29.08.2024 B 1).

Am 23. November 2023 wurden Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in 21 Objekten in Berlin, in Hamburg, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein durchgeführt.

3. Welche Erkenntnisse im Hinblick auf die Gründe für das Betätigungsverbot gegen die Vereinigung HAMAS wurden der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden seit dem 2. November 2023 bekannt?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufte Form beantwortet werden kann.

Die VS-Einstufung der Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden stehen. Weitergehend ist die VS-Einstufung erforderlich, da eine Offenlegung des Kenntnisstandes Rückschlüsse auf die hiesige Erkenntnislage und Erkenntnisse Dritter („Third-Party-Rule“) ermöglichen würde.*

4. Welche Teilorganisationen der Vereinigung HAMAS waren der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Verbotsverfügung bekannt (bitte nach Ort und Bundesland auflisten)?

Zum Zeitpunkt der Verbotsverfügung stand die „Palästinensische Gemeinschaft Deutschland e. V.“ (PGD) mit Sitz in Berlin in Verdacht, eine Teilorganisation der HAMAS zu sein. Die Selbstauflösung der PGD erfolgte am 30. November 2023.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Welche Teilorganisationen der Vereinigung HAMAS wurden der Bundesregierung seit dem Zeitpunkt der Verbotsverfügung bekannt (bitte nach Ort und Bundesland auflisten)?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Aktivitäten und Verbindungen von Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten der Vereinigung HAMAS seit Vollzug der Verbotsverfügung in und zu welchen islamistischen Netzwerken und Gruppierungen in Deutschland, und welcher Art sind diese ggf. (beispielsweise Doppelmitgliedschaften, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung über bzw. Nutzung von Räumlichkeiten)?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufte Form beantwortet werden kann. Die VS-Einstufung der Antwort als „VS-Vertraulich“* ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden stehen.

Weitergehend ist die VS-Einstufung erforderlich, da eine Offenlegung des Kenntnisstandes Rückschlüsse auf die hiesige Erkenntnislage ermöglichen und hierdurch die weitere Aufklärung der Aktivitäten mit Bezug zur HAMAS erheblich erschweren würde.

7. Welche Aktivitäten mit Bezug zur Vereinigung HAMAS oder von Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten der der Vereinigung HAMAS sind der Bundesregierung seit dem 2. November 2023 in Deutschland bekannt (beispielsweise Treffen, nichtöffentliche bzw. öffentliche Veranstaltungen, Schießübungen; bitte einzeln nach Datum, Ort, Aktivität, Gruppierung etc. aufschlüsseln)?
8. An welchen Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen in Deutschland haben Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten der Vereinigung HAMAS nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 2. November 2023 teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel, Anzahl der „HAMAS-Teilnehmer“ aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Aktivitäten von Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten der HAMAS wurden im in Rede stehenden Zeitraum überwiegend im Rahmen des aktuellen antiisraelischen Protestgeschehens festgestellt. Eine detaillierte Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.

Um die Frage umfassend zu beantworten, müsste der gesamte Aktenbestand zur HAMAS seit November 2023 gesichtet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. In diesem konkreten Fall müsste der gesamte Aktenbestand zur HAMAS hinsichtlich Demonstratio-

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

nen und sonstigen Aktivitäten im Zeitraum dahingehend gesichtet werden, um herauszufiltern, wie viele Personen mit HAMAS-Hintergrund im Einzelfall an der jeweiligen Veranstaltung teilnahmen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den jeweiligen Meldungen nicht unbedingt eine Zuordnung der aufgeführten Person zur HAMAS ergibt, sondern hierzu weitere Recherchen im Datenbestand der Sicherheitsbehörden erforderlich wären.

Eine Suchanfrage im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) kann diese Suche aus mehreren Gründen nicht wesentlich erleichtern, da eine einfache Teilnahme an Veranstaltungen hier nicht immer erfasst ist bzw. sich noch im Erfassungsprozess befinden kann. Auch wäre der Personenkreis, zu dem die Recherche durchgeführt werden könnte, nicht eindeutig. Insbesondere bei der Erfassung einer Person als HAMAS-Sympathisant müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, auf welcher Grundlage die Einstufung erfolgte und ob diese noch aktuell gilt. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen des Fachbereiches für mehr als einen Monat vollständig beanspruchen und dessen Arbeit zum Erliegen bringen.

Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

9. An welchen Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Ausland haben Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten der Vereinigung HAMAS nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 2. November 2023 teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel, Anzahl der „HAMAS-Teilnehmer“ aufschlüsseln)?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie viele und welche vorwiegend deutschsprachigen Websites, Facebook-Seiten bzw. Facebook-Gruppen, Twitter-Accounts, Telegram-Chats, Tiktok-Accounts oder anderweitigen Internet-Chats mit „HAMAS“-Bezug sind der Bundesregierung vor bzw. seit Vollzug der Verbotsverfügung bekannt geworden?
11. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Netzsperrungen gegen etwaige deutschsprachige Websites, Facebook-Seiten bzw. Facebook-Gruppen, Twitter-Accounts, Telegram-Chats, Tiktok-Accounts oder anderweitige Internet-Chats mit „HAMAS“-Bezug bzw. deren Betreiberinnen bzw. Betreiber verhängt, und wenn ja, welche?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Durch die Volatilität von Inhalten und Kanälen in sozialen Netzwerken und im Internet allgemein können keine belastbaren Zahlen im Sinne der Anfrage geliefert werden. Es findet keine statistische Erfassung hierzu statt.

Das Bundeskriminalamt hat im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot gegen die HAMAS in Deutschland weder Löschanregungen (Referrals) versendet noch Entfernungsanordnungen erlassen oder andere „Netzsperrungen“ verhängt, die sich gegen deutschsprachige Accounts und Profile auf Social-Media-Plattformen oder gegen deutschsprachige Webseiten richteten.

12. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder, Anhänger oder Sympathisanten der Vereinigung HAMAS seit dem 1. Januar 2023 einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen, wenn ja, warum, und durch welche Stelle bzw. Behörde wurde die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

Seit dem 1. Januar 2023 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Mitglied, Anhänger oder Sympathisant der Vereinigung HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die Sicherheitsüberprüfung wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in seiner Funktion als mitwirkende Behörde im Auftrag einer öffentlichen Stelle durchgeführt.

13. Welche Immobilien und Liegenschaften (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft oder regelmäßig von, auch ehemaligen Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten der verbotenen Vereinigung HAMAS genutzt (bitte unter Angabe von Ort – inklusive Bundesland –, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzung auflisten)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht eingestuft – beantwortet werden kann. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf sowie den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden gezogen werden.

Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden offenlegen und die konspirativ agierenden Anhänger der HAMAS darüber in Kenntnis setzen, welche Immobilien und Liegenschaften den Sicherheitsbehörden bekannt sind. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Die damit einhergehende Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens der Informationen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Entstehen oder Betreiben etwaiger Ersatzorganisationen der Vereinigung HAMAS i. S. d. § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über das Entstehen oder Betreiben etwaiger Ersatzorganisationen der Vereinigung HAMAS im Sinne des § 8 Absatz 1 VereinsG vor.

15. Waren die vor dem Kammergericht Berlin angeschuldigten, mutmaßlichen HAMAS-Mitglieder A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R. den Sicherheitsbehörden des Bundes vor ihrer Festnahme am 14. Dezember 2023 bekannt, und wenn ja, seit wann?

Die vier besagten Personen waren den Sicherheitsbehörden des Bundes vor ihrer Festnahme am 14. Dezember 2023 bekannt.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Angeschuldigten ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass dieser Teil der Frage aus Gründen des Staatswohls nur in eingestufte Form beantwortet werden kann. Die VS-Einstufung „VS-Geheim“ der Antwort ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden des Bundes stehen. Weitergehend ist die VS-Einstufung erforderlich, da eine Offenlegung des Kenntnisstandes Rückschlüsse auf die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden ermöglichen und hierdurch die weitere Aufklärung der Aktivitäten mit Bezug zur HAMAS erheblich erschweren würde.*

Dies könnte einen Nachteil für die zukünftige wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich für die zu Frage 15 vorliegenden Informationen, dass hinsichtlich der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und deren Erkenntnisstände nur eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Frage kommt.

16. Wie viele und welche Waffen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlichen HAMAS-Mitglieder A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R.
 - a) in Deutschland oder
 - b) in einem EU-Land aufgefunden und sichergestellt?
17. Wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlichen HAMAS-Mitglieder A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R. konkrete Anschlagpläne aufgedeckt oder Anschlagziele bekannt, und wenn ja welche?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat gegen die vier mutmaßlichen HAMAS-Mitglieder A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R. am 8. November 2024 Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts Berlin erhoben. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 69 vom 25. November 2024 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Sind die mutmaßlichen HAMAS-Mitglieder A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R. im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Verdachtsfällen nach dem Geldwäschegesetz (GwG), der Finanz Intelligence Unit (FIU), dem Zollkriminalamt (ZKA) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFIN) bekannt (bitte nach Jahr des Ermittlungsbegins, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Die Beantwortung der Frage kann hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.* Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein.

Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben unterliegen die Arbeitsabläufe und Analyseschritte der FIU strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU wäre für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Konkrete Angaben zu einzelnen Sachverhaltskonstellationen und deren (Relevanz-)Bewertung lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der FIU zu. Eine Bekanntgabe hierzu würde Rückschlüsse auf die Analysetätigkeit der FIU zulassen und dadurch die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gefährden. Die erbetenen Angaben sind daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen.

19. Hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) seit dem Jahr 2023 mit den mutmaßlichen HAMAS-Mitgliedern A. A. A., M. B., I. E.-R. und N. R. oder darüber hinaus noch mit weiteren mutmaßlichen Mitgliedern der Vereinigung HAMAS befasst, wenn ja, wann, wie oft, und zu welchen Zeitpunkten?

Personen und Gruppierungen aus dem Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus werden grundsätzlich im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) behandelt.

Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erfolgt regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen der dafür vorgesehenen Austauschformate. Dies umfasst auch den Austausch zu konkreten Personen.

Eine darüber hinausgehende Antwort hinsichtlich einer eventuellen Informationsübermittlung im Sinne der Fragestellung kann trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Die Beantwortung der Frage würde konkrete Details bezüglich der Zusammenarbeit zwischen inländischen Sicherheitsbehörden offenlegen und so Rückschlüsse auf deren Vorgehensweise ermöglichen. Durch eine Beantwortung der Fragestellung wären Rückschlüsse auf die konkreten Anlässe eventueller Erkenntnisübermittlungen und damit auf den Erkenntnisstand von vielleicht betroffenen Sicherheitsbehörden möglich. Weiterhin würde dies auch Rückschlüsse darauf zulassen, welche Ereignisse der Anlass für Erkenntnisaustausche zwischen Behörden sein könnten und mit welcher Intensität dieser Austausch durchgeführt wird. Das darüber erlangte Wissen könnte in der Folge auf andere Sachverhalte und Phänomenbereiche übertragen werden, sodass solche Verhaltensweisen oder Ereignisse vermieden beziehungsweise konspirativer gestaltet werden könnten. Solche Abwehrmaßnahmen würden die Erkenntnisgewinnung erschweren oder in Einzel-

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

fällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen erheblichen Nachteil für die Interessen Deutschlands bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit Deutschlands ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und eine damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht.

Auch durch eine eingestufte Beantwortung der Frage gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern und somit der Bekanntgabe von Details bezüglich der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder besteht die Gefahr, dass konkrete Arbeitsmethoden, operative Maßnahmen, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden offengelegt und so Rückschlüsse auf deren Vorgehensweise ermöglicht werden, die die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung nachhaltig beeinträchtigen und damit einen erheblichen Nachteil für die Interessen Deutschlands bedeuten, was in der Folge auch auf andere Sachverhalte und Phänomenbereiche übertragen werden könnte, wodurch die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung nachhaltig beeinträchtigt werden würde.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt.

Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.